

87  
Universitätsarchiv  
JENA

# Fakultäts-Statuten

der

Großherzoglich und Herzoglich Sächs.

Gesamt-Universität Jena

in Geltung vom 1. Oktober 1900 ab.

---

Jena 1900.

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn.

Universitätsarchiv  
JENA

24

## A. Statut der theologischen Fakultät.

### § 1.

Die theologische Fakultät hat die Aufgabe, die theologische Wissenschaft zu pflegen und zu lehren, insbesondere den Studierenden der Theologie die für die Führung eines Pfarramts in der evangelischen Kirche unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben.

### § 2.

Der theologischen Fakultät fallen folgende Vorlesungen zu:

#### 1. Einleitendes Fach.

Theologische Encyclopädie und Methodologie.

#### 2. Exegetisches Fach.

##### a. Altes Testament.

Die historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, exegetische Vorlesungen über die wichtigsten alttestamentlichen Bücher; Vorlesungen und Uebungen, die die hebräische Sprache betreffen; Vorträge über Geschichte und Archäologie des hebräischen Volkes, über Geographie von Palästina und über Theologie des alten Testaments.

## b. Neues Testament.

Exegetische Vorlesungen über die Hauptschriften des neuen Testaments; historisch-kritische Einleitung in das neue Testament; biblische Theologie des neuen Testaments.

## 3. Historisches Fach.

Vorlesungen über christliche Kirchen- und Dogmengeschichte, Patristik, christliche Archäologie, Geschichte der theologischen Wissenschaft.

## 4. Systematisches Fach.

Christliche Dogmatik und Moral, Symbolik und Religionsphilosophie.

## 5. Praktisches Fach.

Theorie des Kirchendienstes: Homiletik, mit Berücksichtigung der Geschichte der Predigt, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre; Theorie des Kirchenregiments: Geschichte der christlichen Kirchenverfassung (Grundzüge des katholischen und protestantischen Kirchenrechts). — Praktische Exegese. — Homiletische und katechetische Uebungen. — Außerdem kommen als Spezialfächer in Betracht: Lehre von der äußern und innern Mission, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, Hymnologie und evangelische Pädagogik.

## § 3.

Der Fakultät liegt noch insonderheit ob:

Anderweite  
Obliegen-  
heiten.

- 1) a. die Verleihung des Johann Friedrich-Stipendiums, des akademischen Hase-Stipendiums und des Abwurfs der Hase-Jubiläums-Stiftung gemäß den für diese Stiftungen bestehenden Bestimmungen;

- b. der Vorschlag geeigneter Bewerber für die von Lynker'sche Stiftung für Theologen und die Rückert'schen Freitische;
- 2) die besonders dem ersten und zweiten Professor zufallende Haltung der Vormittagspredigten an den zweiten Feiertagen der drei hohen kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sowie der Nachmittagspredigten am Charfreitag und am Bußtag in der Stadtkirche zu Jena. In Vertretung der ordentlichen Professoren können auch ordentliche Honorarprofessoren, außerordentliche Professoren und Privatdozenten der Theologie diese pflichtmäßigen Predigten in der Stadtkirche abhalten. Sie sollen alsdann aber auch das für diese Predigten angewiesene Honorar beziehen;
- 3) die bei Einführung der homiletischen und katechetischen Seminaristen, mit welcher die Preisvertheilung im homiletischen und katechetischen Seminar verbunden ist, in der Universitätskirche zu haltende Rede. Die Abhaltung dieser alle Jahre einmal wiederkehrenden Rede liegt sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät nach der von ihr zu bestimmenden Reihenfolge ob.

## § 4.

Würden.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

- 1) eines Licentiaten der Theologie,
- 2) eines Doktors der Theologie

zu ertheilen. Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung, oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit,

erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

### § 5.

Erfordernisse  
zur  
Erlangung  
der  
Licentiaten-  
würde.

Wer sich um die Würde eines Licentiaten der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
- 2) das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums;
- 3) die Bescheinigung über ein theologisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 5) falls der Bewerber theologische Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
- 6) falls er eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

## § 6.

Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen zu überreichen, welche sich als eine beachtenswerthe — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen muß.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

## § 7.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren oder, wenn nöthig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Sie ist auf

alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. In mindestens einem theologischen Hauptfache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im Uebrigen hat er diejenige allgemeine theologische Bildung darzuthun, die für die erste theologische Prüfung verlangt zu werden pflegt.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 6 Absatz 3 vorliegt — drucken zu lassen und dem Dekan die von ihm bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimathsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

## § 8.

Erfordernisse  
zur  
Erlangung  
der  
Doktorwürde. Für die Bewerbung um die Doktorwürde finden die Bestimmungen in §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Die einzureichende Abhandlung muß jedoch einen Umfang von mindestens 5 Druckbogen haben.

Die Einreichung einer besonderen Abhandlung kann die Fakultät erlassen, wenn bedeutendere Arbeiten des Bewerbers gedruckt vorliegen, die als eine Bereicherung der theologischen Wissenschaft anzusehen sind.

Der Fakultät bleibt anheimgestellt, ob sie den Bewerber einem Colloquium unterwerfen will.

Werden die geführten Nachweise und die Leistungen

des Bewerbers für genügend erachtet, so hat derselbe — sofern nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt — die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des Diploms an den Bewerber und Aushängung am schwarzen Brett.

## § 9.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Erfordernisse  
der  
Habilitation

Dem Antrag ist beizufügen:

- 1) das Zeugniß, daß der Bewerber die erste Prüfung für Kandidaten des Predigtamts einer deutschen Landeskirche wohl bestanden hat. Seit Abschluß der akademischen Studien müssen mindestens zwei Jahre verstrichen sein;
- 2) das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 3) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist.

Der Bewerber muß ferner die Licentiaten-Prüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät gut bestanden haben.

- A. Hat er bei der Meldung diese Würde noch nicht erlangt, so hat er dem Antrag auf Zulassung noch die in §§ 5 und 6 aufgeführten Schriftstücke beizulegen und es ist sodann zu-

nächst wegen der Promotion nach § 7 weiter zu verfahren.

- B. Hat der Bewerber den theologischen Licentiaten- oder Doktorgrad an der Universität Jena bereits früher erworben, so braucht er die in § 5 aufgeführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insoweit beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

Die Fakultät hat in diesem Falle jedoch das Recht, die Vorlegung einer weiteren durch den Druck zu vervielfältigenden wissenschaftlichen Arbeit und das Bestehen eines besonderen Colloquiums zu verlangen.

- C. Hat der Bewerber den Licentiatengrad an einer anderen deutschen Universität erworben, so hat er dem Antrag auf Zulassung noch das Diplom und die in § 5 Ziffer 1—7 und § 6 aufgeführten Schriftstücke beizulegen. Er hat weiter noch ein Colloquium, hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, zu bestehen.

#### § 10.

Hat die Fakultät die eingereichten Schriftstücke für ausreichend und das Colloquium, soweit ein solches zu bestehen war, für bestanden erachtet, oder ist in dem Falle des § 9 A. die Licentiatenwürde ertheilt, so überreicht der Dekan die Schriftstücke dem Curator, welcher an die Durchlachtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse — einholt.

## § 11.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Disputation und eine Probevorlesung in der Aula über einen von ihm gewählten, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten.

Der Dekan setzt Tag und Stunde für die Disputation wie für die Probevorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brette ein.

Bei der Disputation soll wenigstens ein Mitglied der engeren Fakultät, in der Regel der Dekan, unter den Opponenten sein.

Haben auch diese Probeleistungen die Fakultät befriedigt, so erteilt sie dem Bewerber die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen. Erfüllt der Bewerber eine der ihm obliegenden Leistungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebniß berichtet sie an den Senat, der den Durchlachtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

## § 12.

Befreiung von einem der in §§ 9 und 11 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Durchlachtigsten Erhaltern erteilt werden.

## § 13.

A. Die Promotionsgebühren betragen:

- a. für Ertheilung des Licentiatengrades und
- b. für Ertheilung der Doctorwürde, wenn der Be-

Einnahmen  
der Fakultät  
und deren  
Bertheilung.  
Promotions-  
gebühr.

werber den Licentiatengrad bereits bei der Fakultät in Jena erworben hat,

375 Mark.

Hiervon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . .	310 „
die Universitätskasse . . . . .	15 „
die Fakultätskasse . . . . .	20 „

c. für Ertheilung der Doktorwürde, wenn die Bewerber den Licentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben haben,

600 Mark,

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	50 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . .	500 „
die Universitätskasse . . . . .	25 „
die Fakultätskasse . . . . .	25 „

d. Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Bauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

e. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

der Dekan . . . . .	10 M.
der Begutachter der Arbeit . . . . .	20 „
die Fakultätskasse . . . . .	5 „

zusammen: 35 M.

f. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Colloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	60 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "
	<hr/>
zusammen:	90 M.

im Falle c:

der Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	150 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "
	<hr/>
zusammen:	195 M.

Der Rest ist in den Fällen d, e und f dem Bewerber zurückzugeben.

g. Außer den vorgedachten Gebühren sind Auslagen (Kosten des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Post-, Schreib- und Dienergebühren und dergl.) nicht zu berechnen.

B. An Habilitationsgebühren ist außer den nach § 1 der akademischen Gebühren-Ordnung an die Universitäts-

Habilitationsgebühr.

10 Mark

an die Fakultätskasse zu entrichten.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post-, Schreib- und Dienergebühren, Druckfachen etc.) nicht berechnet.

C. 1. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Dekanatsvergütung.

2. Aus der Großherzoglich S. Kammerkasse wird jede nach § 3, 2 von den Mitgliedern der

Sonstige Gebühren.

engeren oder weiteren Fakultät in der Stadtkirche gehaltene Predigt mit 10 M. 76 Pf. vergütet.

3. Demjenigen Professor, der bei Einführung der Mitglieder des homiletischen und katechetischen Seminars die Rede in der Collegienkirche hält, wird aus der Collegienkirch-Kasse eine Vergütung von 15 M. 42 Pf. gewährt.
-

## B. Statut der juristischen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der juristischen Fakultät ist Pflege der <sup>Bestimmung</sup> Rechtswissenschaft durch Lehre und Forschung.

### § 2.

Die Vorlesungen, welche der juristischen Fakultät <sup>Vorlesungen</sup> zufallen, umfassen das Gebiet der gesammten Rechtswissenschaft.

Es gehören dahin:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft;
2. Römische Rechtsgeschichte;
3. System des Römischen Privatrechts;
4. Deutsche Rechtsgeschichte;
5. Grundzüge des Deutschen Privatrechts;
6. Deutsches Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
7. Handels- und Wechselrecht;
8. Konkursrecht;
9. Civilprozeßrecht;
10. Strafrecht;
11. Strafprozeßrecht;
12. Staatsrecht;
13. Verwaltungsrecht;

14. Kirchenrecht;
15. Völkerrecht;
16. Rechtsphilosophie;
17. Exegetische und praktische Uebungen.

## § 3.

Doktorwürde.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Rechte zu ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der Rechtswissenschaft oder hervorragender Verdienste um den Staat oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

## § 4.

Erfordernisse  
zur  
Erlangung  
derselben.

Wer sich um die Würde eines Doktors der Rechte bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
- 2) das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums oder, sofern der Bewerber die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, einer entsprechenden anderen Bildungsanstalt;
- 3) die Bescheinigung über ein juristisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;

- 5) falls der Bewerber Staatsprüfungen bestanden hat, das oder die Prüfungszeugnisse;
- 6) falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

Von der Beibringung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse kann, sofern diese mit Weitläufigkeiten verbunden sein würde, abgesehen werden, wenn der Bewerber im Reich als Richter oder als Rechtsanwalt zugelassen ist, oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

#### § 5.

Mit dem Gesuch um die Verleihung der Doktorwürde ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen selbstgewählten, rechtswissenschaftlichen Gegenstand zu überreichen. Die Abhandlung muß sich als eine wissenschaftlich beachtungswerthe — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

#### § 6.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Verfahren. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Die mündliche Prüfung, die in deutscher Sprache abzuhalten ist, hat sich auf mindestens sechs der folgenden Fächer zu erstrecken: Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht, Civilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Mindestens in einem Fache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im Uebrigen hat er mindestens diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung darzuthun, die für die erste juristische Staatsprüfung verlangt zu werden pflegt.

Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest.

Zwischen Einreichung der schriftlichen Arbeit und dem Termin für die mündliche Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens einem Jahre liegen.

Die Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Mindestens die Hälfte der Fakultätsmitglieder muß anwesend sein. Nach Schluß der Prüfung hat die Fakultät über den Ausfall derselben abzustimmen. Der über die Prüfung gefaßte Beschluß ist sofort dem Bewerber vor versammelter Fakultät zu eröffnen. Ueber

die Prüfung und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekan zu unterzeichnen ist.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung drucken zu lassen und die ihm von dem Dekan zu bestimmende Anzahl Abdrücke an diesen abzuliefern. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimathsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Begutachters anzugeben.

Hat der Bewerber allen an ihn zu stellenden Erfordernissen genügt, so erfolgt die Promotion durch Aushändigung oder Uebersendung des zu unterzeichnenden Doktordiploms und Aushängung des Diploms am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät für die Wiederholung derselben eine Frist bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

### § 7.

Befreiung von einem der in § 4 aufgeführten Ex-<sup>Befreiungen.</sup>fordernisse ist hinsichtlich eines Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer bei dem betreffenden Herzoglich Sächsischen Staatsministerium, bezüglich eines Angehörigen des Großherzogthums Sachsen oder eines auswärtigen Bewerbers bei dem Kultusdepartement des Großherzoglich S. Staatsministeriums in Weimar nachzusuchen. Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Universitätscurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der Uebersetzung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung kann nicht ertheilt werden.

## § 8.

*Habilitation.* Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) die Zeugnisse über die innerhalb des deutschen Reichs wohl bestandene erste jurische Staatsprüfung und eine mindestens zweijährige Thätigkeit im juristischen Vorbereitungsdienst eines Deutschen Staates.

Bei Bewerbern, die dem Deutschen Reich nicht angehören, kann von diesem Erforderniß abgesehen werden; jedoch dürfen solche erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung ihrer Universitätsstudien zur Habilitation zugelassen werden;

- 2) das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 3) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 4) das Diplom über Erlangung der juristischen Doktorwürde an einer Deutschen Universität;
- 5) die in § 4 Ziffer 1—4, 6 und 7 aufgeführten Schriftstücke;
- 6) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr;

- 7) eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationsschrift; ausnahmsweise darf die Fakultät auch eine bereits gedruckte Arbeit als Habilitationsschrift annehmen, sofern deren Erscheinen nicht mehr als drei Jahre zurückliegt;
- 8) die schriftliche Versicherung, daß er diese Schrift selbständig verfaßt hat.

Hat der Bewerber die juristische Doktorwürde an der Universität Jena erlangt, so brauchen die in § 4 Ziffer 1—4, 6 und 7 bezeichneten Schriftstücke nur insoweit dem Antrag auf Zulassung beigelegt zu werden, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

#### § 9.

Die Habilitationsschrift ist von einem Referenten und einem Correferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Beide müssen ordentliche Professoren der juristischen Fakultät sein.

#### § 10.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationsschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so hat der Bewerber noch ein Colloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor versammelter Fakultät zu bestehen. Hat die Fakultät das Colloquium für bestanden erklärt, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationsschrift dem Universitätscurator, welcher an die Durchlachtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Abhaltung der Probevorlesung — einholt.

## § 11.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

## § 12.

Wenn auch die Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt sie dem Bewerber, nachdem er die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Druckexemplaren überreicht hat, die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber in Bezug auf eine der ihm obliegenden Leistungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebniß berichtet die Fakultät an den Senat, der den Durchlauchtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

## § 13.

*Befreiungen.*

Befreiung von einem der in §§ 8, 10, 11 und 12 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität auf Antrag der Fakultät erteilt werden.

## § 14.

*Einnahmen  
der Fakultät.*

Die Einnahmen der Fakultät bestehen:

1. in den Gebühren für Gutachten. Diese werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Umfänglichkeit der

Sache festgesetzt und unter die Fakultätsmitglieder in der Weise vertheilt, daß die Hälfte dem Rezenten, die andere Hälfte den übrigen Mitgliedern der engeren Fakultät zufällt.

Gutachten, die von Amtswegen erfordert werden, sind unentgeltlich zu erstatten.

2. in den Promotions- und Habilitationsgebühren.

## I.

a) Die Promotionsgebühr beträgt, falls die Pro-<sup>Promotions-</sup>  
motion erfolgt, gebühr

350 Mark.

Hiervon erhalten:

der Kassführer und Aktuar . . .	14 M.
die Mitglieder der engeren Fakultät antheilig . . . . .	314 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	7 "

b. Wird der Bewerber auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Bauschbetrag von 3 M. erhoben.

c. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so erhalten:

der Dekan . . . . .	5 M.
der Begutachter der Arbeit . . .	20 "
der Actuar und Kassführer . . .	3 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	3 "
zusammen:	<u>41 M.</u>

d. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden ist, so erhalten:

die bei der Prüfung betheiligten gewesenen Fakultätsmitglieder an- theilig . . . . .	96 M.
der Begutachter der schriftlichen Arbeit . . . . .	20 "
der Actuar und Kassführer . . . .	6 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	6 "
zusammen: 138 M.	

e. In den Fällen b bis d ist der nicht verfallene Theil der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzuerstatten.

f. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 6 vorletzter und letzter Absatz) ist die volle Promotionsgebühr (350 M.) von neuem einzuzahlen. Wird auch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Gebühr wie zu d zu berechnen und zu vertheilen.

## II.

Habilita-  
tionsgebühr.

Die Habilitationsgebühr beträgt 30 M., wovon 20 M. in die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) und 10 M. in die Fakultätskasse fließen.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine be-

sondere Ausstattung begehrt wird, Vergütungen für die Diener u. s. w.) nicht berechnet.

## III.

Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung Dekanats-  
vergütung. des Dekanats für das betreffende Halbjahr 75 Mk. aus der Universitätskasse.

---

## C. Statut der medizinischen Fakultät.

Bestimmung

### § 1.

Aufgabe der medizinischen Fakultät ist Heranbildung praktischer Aerzte durch Unterricht, und Förderung der wissenschaftlichen Medizin durch Forschung.

Vorlesungen.

### § 2.

Der theoretische und praktische Unterricht soll in folgenden Fächern ertheilt werden:

- 1) Anatomie, einschließlich Histologie, Präparirübungen, mikroskopische Uebungen, vergleichende Anatomie, Entwicklungsgeschichte, topographische Anatomie, Anthropologie;
- 2) Physiologie und physiologische Chemie;
- 3) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 4) Hygiene und Impflehre;
- 5) Pharmakologie und Toxikologie;
- 6) Spezielle Pathologie und Therapie, medizinische Klinik und Poliklinik, medizinisch-klinische Propädeutik, Laryngologie, Dermatologie und Syphilidologie, Pädiatrie;

- 7) Psychiatrie, psychiatrische Klinik, forensische Psychiatrie;
- 8) Chirurgie, chirurgische Klinik und Poliklinik, Verband- und Operationslehre;
- 9) Ophthalmologie und Augenklinik, Ophthalmoskopie und Augenoperationslehre;
- 10) Otiatrie und Ohrenklinik;
- 11) Geburtshilfe und Gynäkologie, geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Operationslehre;
- 12) Gerichtliche Medizin;
- 13) Zahnheilkunde.

## § 3.

Doktor-  
würde.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Medizin zu ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneten Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der medizinischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gesundheitswesen, den ärztlichen Stand oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

## § 4.

Erfordernisse  
zur  
Erlangung  
der  
Doktor-  
würde.

Wer sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen.

A. Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) haben diesem Gesuch beizufügen:

für  
Inländer

1. eine Darstellung ihres Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Bildungsgangs;

2. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
3. die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reichs;
4. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
5. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
6. die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

Frei von Promotionsgebühren sind die ehelichen Söhne derjenigen, welche eine ordentliche Professur in der medizinischen Fakultät zu Jena bekleiden oder bekleidet haben.

Ausnahmsweise Befreiung der Inländer von dem Erforderniß der Approbation als Arzt.

Von dem Erforderniß der Approbation als Arzt können Inländer ausnahmsweise befreit werden, wenn ihnen die Erfüllung dieses Erfordernisses aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist.

Die Befreiung setzt voraus:

- a) die einstimmige Befürwortung der Fakultät;
- b) hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer die Genehmigung des betreffenden Herzoglich Sächsischen Ministeriums;
- c) hinsichtlich der Angehörigen des Großherzogthums Sachsen oder anderer deutscher Bundesstaaten die Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement des Cultus, zu Weimar.

Inländische Bewerber, welche um diese Befreiung nachsuchen, haben ihrer Meldung bei dem Dekan außer den in Ziffer 1, 2, 4 bis 6 aufgeführten Schriftstücken noch beizufügen:

- a. das Reisezeugniß eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums,
- b. die Nachweise darüber, daß sie nach Erlangung der zu a erfordernten Vorbildung soviel Semester, wie im deutschen Reich für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer deutschen oder als gleichwerthig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium erledigt, sofern sie der medizinischen Fakultät in Jena nicht sonst genauer bekannt sind, mindestens ein Semester in Jena studirt haben.

B. Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs), welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich nicht besitzen, haben dem Gesuch um Zulassung zur Promotionsprüfung außer den in Ziffer 1, 2, 4 bis 6 aufgeführten Schriftstücken die Ausweise darüber beizufügen:

Für  
Ausländer.

- 1) daß ihnen eine Vorbildung zu Theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reisezeugnisse (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den

Anforderungen für das Zeugniß der Reife eines deutschen Realgymnasiums entspricht;

- 2) daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
  - a. soviel Semester, wie im deutschen Reich für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer deutschen oder als gleichwerthig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, erledigt und
  - b. mindestens eines dieser Semester in Jena studirt haben.

Von letzterem Erforderniß kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Cultusdepartements des Großherzoglich Sächs. Staatsministeriums zu Weimar ausnahmsweise abgesehen werden.

## Doktorarbeit.

## § 5.

Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde ist allemal eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.

Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Arbeit annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit

er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rathes bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden hat.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung dazu beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreiche.

## § 6.

Verfahren.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend und ist nicht eine Ergänzung kurzer Hand herbeizuführen, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nöthig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf, welche in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Hat ein Inländer um Befreiung von der Beibringung der Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches, oder ein Inländer oder Ausländer um Befreiung von der Vorschrift gebeten, daß er mindestens ein Semester an der Universität Jena studirt

haben müsse, so sendet der Dekan die vorliegenden Schriftstücke mit der gutachtlichen Aeußerung der Fakultät durch Vermittelung des Universitätscurators an das zuständige Staatsministerium ein. Wird das Gesuch eines inländischen Bewerbers um Befreiung von Beibringung der Approbation als Arzt von der Fakultät nicht einstimmig befürwortet, so hat der Dekan den Bewerber alsbald abschläglich zu bescheiden.

Die  
mündliche  
Prüfung.

## § 7.

Bewerber, welche die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches erlangt haben, haben die abgekürzte mündliche Prüfung (colloquium), Bewerber, welche sie nicht erlangt haben, haben die eingehende mündliche Prüfung (Examen rigorosum) abzulegen.

Das  
Colloquium.

A. Die Prüfungskommission für die abgekürzte mündliche Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr berücksichtigt werden als die praktische. Der Vorsitzende, oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission, muß bei der Prüfung ständig zugegen sein.

Die Examinatoren werden unter Einhaltung eines angemessenen Wechsels der Fächer und Personen von dem Dekan bestimmt.

Das  
Rigorosum.

B. Die Prüfungskommission für die eingehende Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben von der Fakultät auf je ein Jahr gewählten Mitgliedern der Fakultät.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Theil.

Die praktisch-klinische Prüfung umfaßt:

1. die innere Medizin,
2. die Chirurgie,
3. die Geburtshülfe und Gynäkologie,

und findet am Krankenbette statt. Der Bewerber hat in jedem Fache eine oder nach Befinden des Prüfenden zwei Diagnosen zu stellen. Daran schließt sich eine weitere Befragung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Besteht der Bewerber in einem dieser Fächer nicht, so ist die Prüfung nicht weiter fortzusetzen.

Hat der Bewerber in diesen Fächern bestanden, so ist zur theoretischen Prüfung zu schreiten. Diese umfaßt folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In Anatomie und Physiologie ist der Bewerber mindestens je eine Stunde, in der pathologischen Anatomie und Hygiene mindestens je eine halbe Stunde zu prüfen. Bei dieser Prüfung muß der Vorsitzende oder im Falle seiner Behinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission ständig mit zugegen sein.

#### § 8.

Die Ladungen zu dem Colloquium und der theoretischen Prüfung des Rigorosum, sowie die Zuweisung der

Einladungen  
zu den  
Prüfungen.

Bewerber an die Examinatoren des praktisch-klinischen Theils erfolgt durch den Dekan.

Öffentlich-  
keit der  
Prüfungen.

Das Colloquium und die theoretische Prüfung des Rigorosum sind insoweit öffentlich, daß jedem Lehrer der Medizin an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt freisteht.

Abstimmung  
über das  
Ergebnis.

## § 9.

Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, um die Gesamtcensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Bewerber zur Erlangung derselben Censur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Eine höhere Censur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur ertheilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Censur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) ertheilt werden.

Wieder-  
holungs-  
prüfung.

## § 10.

Wird die mündliche Prüfung nicht für bestanden erachtet, so beschließt die Prüfungskommission, ob der Bewerber für immer abzuweisen, oder ob er zur Wieder-

holung zuzulassen sei. Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle zu erledigenden Fächer zu erstrecken. Das Colloquium kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten, das Rigorosum nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

## § 11.

Ueber die gestellten Fragen und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von demjenigen Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist, welches der Prüfung ständig beigewohnt hat.

Niederschrift  
über die  
Prüfung.

Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Bewerber sofort mündlich vor versammelter Prüfungskommission oder, falls dies nicht thunlich ist, schriftlich durch den Dekan zu eröffnen.

Eröffnung  
des  
Ergebnisses

## § 12.

Nach Annahme der schriftlichen Abhandlung durch die Fakultät und Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufs auf eigene Kosten zu besorgen. Dieervielfältigung darf jedoch vom Dekan erst genehmigt werden, nachdem der Begutachter die letzte Revision gelesen und solches durch den Vermerk „druckfertig“ und seine Namensunterschrift auf dem Revisionsexemplar bescheinigt hat. Mit diesem Vermerk kommt die Abhandlung nochmals bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf und wird alsdann von dem Dekan mit dem auf der Rückseite des Titelblattes abdruckenden Vermerke versehen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Jena. Referent Professor (Name).  
Jena, den (Zeit).

(Name)  
derzeit Dekan.“

Die nach § 5 Abs. 5 abzugebende Erklärung ist ebenfalls auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken.

## Promotion.

## § 13.

Nachdem der Bewerber an den Dekan die von diesem bestimmte Anzahl Abdrücke der Abhandlung abgeliefert hat, erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Doktor-Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

Veröffent-  
lichung der  
Promotion.

Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichniß nach vorgeschriebenem Formular einzutragen und halbjährlich im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist Abschrift des ausgefüllten Formulars für das Sommerhalbjahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers zu schicken. Je eine weitere Abschrift ist den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien einzusenden.

## Habilitation.

## § 14.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. der ärztliche Approbationschein; die ärztliche Prüfung muß vor einer deutschen Prüfungskommission bestanden sein; seit Ablegung der Prüfung müssen mindestens 2 Jahre verstrichen sein;
2. das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat, oder dauernd davon befreit ist;

3. eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
4. das Diplom über Erlangung der medizinischen Doktorwürde an einer deutschen Universität;
5. die in § 4 Ziffer 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Schriftstücke;
6. eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationschrift;
7. die schriftliche Versicherung, daß er diese Schrift ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer, als der angegebenen Bücher und Schriften, verfaßt habe.

## § 15.

Die Habilitationschrift ist von einem Referenten und einem Correferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Referent kann ein Mitglied der weiteren Fakultät, Correferent muß stets ein ordentlicher Professor der Medizin sein.

## § 16.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so hat der Bewerber noch ein Colloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor versammelter Fakultät zu bestehen.

Die Fakultät darf solchen Bewerbern, die in Jena die ärztliche Approbation oder die medizinische Doktorwürde erlangt haben, das Colloquium erlassen.

Hat die Fakultät das Colloquium für bestanden erklärt oder erlassen, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Universitätskurator, welcher an die Durchlächtigsten Er-

halter berichtet und Höchsteren Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Abhaltung der Probevorlesung — einholt.

## § 17.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaunt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

## § 18.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt sie dem Bewerber, nachdem er die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Druckexemplaren überreicht hat, die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebniß berichtet die Fakultät an den Senat, der den Durchlachtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

## § 19.

Befreiung von einem der in §§ 14 und 16 aufgeführten Erfordernisse kann nur auf Antrag der Fakultät von den Durchlachtigsten Erhaltern der Universität erteilt werden.

## § 20.

Die Einnahmen bei der Fakultät bestehen in  
Gebühren für Gutachten,  
Promotionsgebühren,  
Habilitationsgebühren,  
Dekanatsvergütung.

Einnahmen  
bei der  
Fakultät.

- A. Für Gutachten, welche von Amtswegen zu er- Gebühren für Gutachten.  
 statten sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Gebühren von anderen Gutachten werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Umfänglichkeit festgestellt und unter die Fakultätsmitglieder in der Weise vertheilt, daß die Hälfte dem Referenten, die andere Hälfte gleichmäßig den übrigen Mitgliedern der Fakultät zufällt.

- B. Die Promotionsgebühr beträgt:

Promotions-  
gebühren.

- I. wenn die Promotion erfolgt

- a) für diejenigen, welche die abgekürzte mündliche Prüfung abzulegen haben,

313 M.

Hiervon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	35 M.
der Begutachter der Abhandlung im Voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	216 "
der Kassführer der Fakultät . . . . .	12 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "

- b) für diejenigen, welche die eingehende mündliche Prüfung abzulegen haben,

470 M.

Hiervon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	50 M.
der Begutachter der Abhandlung im Voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	338 "

der Kasseführer der Fakultät . . . . .	12 M.
die Universitätskasse . . . . .	25 "
die Fakultätskasse . . . . .	25 "

II. Wird der Bewerber wegen ungenügender Zeugnisse vor Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Vauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

III. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die Abhandlung nicht genügt, so erhalten:

der Dekan . . . . .	5 M.
der Begutachter der Abhandlung . . . . .	20 "
der Kasseführer . . . . .	3 "
die Fakultätskasse . . . . .	3 "

zusammen: 31 M.

IV. Wird der Bewerber abgewiesen, weil er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so erhalten:

a) wenn der Bewerber die abgekürzte mündliche Prüfung abzulegen hatte,

der Dekan im Voraus . . . . .	25 M.
der Begutachter der Abhandlung im Voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	162 "
der Kasseführer . . . . .	6 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "

zusammen: 233 M.

b) wenn der Bewerber die eingehende mündliche Prüfung abzulegen hatte,

der Dekan im Voraus . . . . .	40 M.
der Begutachter der Abhandlung im Voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	200 "
der Kasseführer der Fakultät . . . . .	6 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "
zusammen: 296 M.	

Der Rest der eingezahlten Gebühr ist in den Fällen II bis IV dem Bewerber zurückzuerstatten.

V. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung ist von dem Bewerber eine Nachgebühr einzuzahlen. Diese beträgt:

a) wenn er die abgekürzte Prüfung zu wiederholen hat,

135 M.,

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	15 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	90 "
der Kasseführer . . . . .	10 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "

b) wenn er die eingehende Prüfung zu wiederholen hat,

203 M.,

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	25 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	138 "
der Kasseführer . . . . .	10 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "

VI. Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht, so erfolgt keine Rückerstattung der eingezahlten Gebühren.

Habili-  
tations-  
gebühr.

C. Die Habilitationsgebühr beträgt 30 M., wovon 20 M. in die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) und 10 M. in die Fakultätskasse fließen.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, die Kosten des Druckes des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Vergütungen für die Diener u. s. w.) nicht berechnet.

Dekanats-  
vergütung.

D. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich eine Vergütung von 75 M. aus der Universitätskasse.

## D. Statut der philosophischen Fakultät.

### § 1.

Die philosophische Fakultät hat die Bestimmung, die Bestimmung. folgenden Fächer zu lehren und durch Forschung zu fördern: die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen, philologischen, sowie die Wirthschafts-, Staats- und Gesellschafts-Wissenschaften.

### § 2.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

- 1) eines Doktors der Philosophie,
  - 2) eines Magisters der freien Künste
- zu ertheilen.

Würden  
in der  
philosophi-  
schen Fakul-  
tät.

Die Würde eines Magisters wird nur Doktoren der Philosophie zusammen mit der *venia legendi* ertheilt.

Die Ertheilung der Doktorwürde erfolgt auf Bewerbung, oder ehrenhalber in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger Verdienste.

Die Ertheilung ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten.

## § 3.

Erforbernisse  
der  
Bewerbung  
um die  
Doktor-  
würde.

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges; klassische Philologen haben diese Darstellung in lateinischer Sprache abzufassen;
- 2) das Reifezeugniß eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle für mathematisch-naturwissenschaftliche oder neusprachliche Fächer (Englisch und Romanisch) sowie für die Fächer der Nationalökonomie und Landwirthschaftslehre das Reifezeugniß eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, wenn zugleich der Nachweis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Realgymnasium beigebracht wird;
- 3) die Bescheinigung über ein akademisches Studium von mindestens 3 Jahren, wovon mindestens ein Jahr an einer Universität zurückgelegt sein muß, während im Uebrigen der Besuch einer technischen Hochschule, eines Polytechnikums, einer Bergakademie, einer forst- oder landwirthschaftlichen Hochschule genügt, sofern es sich um Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum Lehrgebiet jener Anstalten gehören;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;

- 5) falls der Bewerber anderweite wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
- 6) falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

## § 4.

Mit dem Gesuche ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens zwei Druckbogen einzureichen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abzufassen ist und von Studirenden der neuen Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann.

Schriftliche  
Abhandlung  
und Wahl  
der  
Prüfungsfächer.

Die Fakultät hat das Recht, in besonderen Fällen auch eine andere Sprache zuzulassen.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswerth (zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignet) sein.

Der Bewerber hat die schriftliche eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er diese Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Der Bewerber hat drei Fächer — ein Hauptfach, dem die schriftliche Abhandlung entnommen sein muß, und 2 Nebenfächer — zu bezeichnen, in denen die mündliche Prüfung stattfinden soll. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsmaß überschreitende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Die Fächer, die als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, sind von der Fakultät zu bestimmen.

## § 5.

**Befreiungen.** Befreiung von einem der in § 3 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer bei dem betreffenden Herzoglich Sächsischen Staatsministerium, bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei dem Cultusdepartement des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar nachzusuchen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Universitätscurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der mündlichen Prüfung, sowie von Drucklegung der Abhandlung kann nicht ertheilt werden.

## § 6.

**Ausländer.** Bewerber, die dem Deutschen Reiche nicht angehören, können von der Fakultät zur Doktorprüfung zugelassen werden, auch wenn sie das in § 3 Ziffer 2 geforderte Reisezeugniß nicht besitzen, sofern sie durch andere Zeugnisse eine entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen.

**Inländer.** Im Falle der Einstimmigkeit ist die Fakultät bis auf Weiteres ermächtigt, auch Angehörige des Deutschen Reichs von Vorbringung des Reisezeugnisses zu befreien, sofern sie eine ausreichende allgemeine Bildung erworben haben und in ihrem besonderen Fache sich durch besondere Tüchtigkeit auszeichnen.

Ist Einstimmigkeit nicht vorhanden, so entscheidet auf Antrag der Fakultät hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer das betreffende Herzoglich Sächsische Staatsministerium, hinsichtlich der Angehörigen

des Großherzogthums Sachsen und auswärtiger Bewerber  
das Cultusdepartement des Großherzoglich Sächsischen  
Staatsministeriums in Weimar.

## § 7.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Verfahren.  
Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber  
abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die  
Fakultät.

Erachtet der Dekan die Zeugnisse für ausreichend,  
so überweist er die Abhandlung einem Mitgliede der  
engeren, oder wenn nöthig, der weiteren Fakultät zur  
Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Be-  
werber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der  
Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach  
Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen  
Prüfung entscheiden.

Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so  
ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser  
mündlich abzustimmen.

## § 8.

Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung, die Mündliche  
Prüfung.  
in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (§ 4) statt-  
zufinden hat, zugelassen, so setzt der Dekan Tag und  
Stunde der Prüfung fest und ladet zu derselben nicht  
nur die an der Prüfung betheiligten Examinatoren,  
sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein,  
die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung  
zu betheiligen.

Die Prüfung ist öffentlich. Sie muß in steter Gegenwart des Dekans oder eines von ihm zu bestimmenden Fakultätsmitgliedes vorgenommen werden.

Falls der Dekan selbst prüft, hat er den Vorsitz einem anderen Fakultätsmitglied zu übertragen.

Ueber den Verlauf und das Ergebniß der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Fakultätsmitgliede zu unterzeichnen ist.

## § 9.

Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, was dem Bewerber alsbald vor versammelter Fakultät zu eröffnen ist, so hat dieser die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von letzterem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Auf den Abdrücken ist außer dem Namen und Heimathsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist zur Wiederholung bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von Neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

## § 10.

Erfordernisse  
der  
Habilitation.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag

auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrage sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat, oder dauernd davon befreit ist;
- 2) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 3) das Diplom über Erlangung der philosophischen Doktorwürde an einer deutschen Universität.

Zwischen dem Tage der mündlichen Doktorprüfung und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;

- 4) die in § 3 Ziffer 1—7 aufgeführten Schriftstücke;
- 5) eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Arbeit;
- 6) die schriftliche Versicherung, daß er diese Arbeit selbständig verfaßt habe;
- 7) die Quittung des Kassführers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr.

Hat der Bewerber die philosophische Doktorwürde an der Universität Jena erworben, so braucht er die in § 3 aufgeführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insofern beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

#### § 11.

Wegen Prüfung der Nachweise und der Habilitations-<sup>Verfahren.</sup> schrift wird nach § 7 mit der Maßgabe verfahren, daß die Begutachtung der Habilitationschrift durch einen Referenten und in der Regel einen Cor-

referenten zu erfolgen hat. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Fakultät im weiteren Sinne, oder, wenn nöthig, ein der Fakultät nicht angehöriger Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Correferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

## § 12.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so wird mit dem Bewerber vor versammelter Fakultät ein Colloquium über das Fach abgehalten, für das er sich zu habilitiren gedenkt.

Das Colloquium ist zunächst von dem oder den Vertretern des betreffenden Faches zu halten, doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an dem Colloquium zu betheiligen.

Hat die Fakultät das Colloquium für bestanden erklärt, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Universitätscurator, welcher an die Durchlachtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Abhaltung der Probevorlesung — einholt.

## § 13.

Probe-  
vorlesung.

Ist die Genehmigung ertheilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

## § 14.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so ertheilt die Fakultät, nachdem der Be-

werber die Habilitationsschrift in der vom Dekan zu bestimmenden Anzahl von Druckexemplaren überreicht hat, die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebniß berichtet die Fakultät an den Senat, der den Durchlachtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

## § 15.

Befreiung von einem der in den §§ 10 und 12 <sup>Befreiungen.</sup> aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Durchlachtigsten Erhaltern der Universität ertheilt werden.

## § 16.

Die Einnahmen bei der philosophischen Fakultät <sup>Einnahmen.</sup> bestehen:

- A. in dem nach § 45 des allgemeinen Universitätsstatuts auf je 5 M. 30 Pfg. festgesetzten Antheil an den Aufnahmegebühren der beim Beginn des Studiums neu Immatrikulirten;
- B. in den Promotionsgebühren. Die Promotionsgebühr beträgt:

274 M.

- a. Hiervon erhalten, falls die Promotion erfolgt:
- |  |       |
|--|-------|
| der Dekan im Voraus . . . . .                                  | 15 M. |
| der Referent und Examinator im Hauptfach im Voraus . . . . .   | 24 „  |
| die Examinatoren der Nebenfächer antheilig im Voraus . . . . . | 12 „  |
| die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .                    | 190 „ |
| der Kassführer . . . . .                                       | 3 „   |
| die Universitätskasse . . . . .                                | 15 „  |
| die Fakultätskasse . . . . .                                   | 15 „  |

b. Wird der Bewerber auf Grund unzulänglicher Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so erhalten

der Dekan . . . . .	5 M.
der Kassenführer . . . . .	3 "
die Fakultätskaffe . . . . .	2 "
	<u>10 M.</u>

c. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	10 M.
der Referent im Voraus . . . . .	12 "
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	10 "
der Kassenführer . . . . .	3 "
die Universitätskaffe . . . . .	10 "
die Fakultätskaffe . . . . .	10 "
	<u>55 M.</u>

d. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, so erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	15 M.
der Referent und Examinator im Hauptsach im Voraus . . . . .	24 "
die Examinatoren der Nebenfächer antheilig im Voraus . . . . .	12 "
die Fakultätsmitglieder antheilig . . . . .	50 "
der Kassenführer . . . . .	3 "
die Universitätskaffe . . . . .	10 "
die Fakultätskaffe . . . . .	10 "
	<u>124 M.</u>

In den Fällen b., c., d. ist der Rest der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzugeben.

länglicher  
schriftlichen  
halten  
5 M.  
3 "  
2 "  

---

10 M.  
e schrift-  
10 M.  
12 "  
10 "  
3 "  
10 "  
10 "  

---

55 M.  
münd-  
halten:  
5 M.  
4 "  
2 "  
0 "  
3 "  
0 "  

---

M.  
ein-  
eben.

- e. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Promotionsgebühr von Neuem zu entrichten.  
Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung nicht, so gelten die Ansätze zu d.
- C. in den Habilitationsgebühren.  
Die Habilitationsgebühr beträgt:  
128 M.
- a. Hiervon erhalten, wenn die Habilitation erfolgt, oder der Bewerber das Colloquium nicht besteht:
- |  |      |
|--|------|
| der Dekan . . . . .  | 40 " |
| der Referent . . . . .   | 35 " |
| der Correferent . . . . .  | 20 " |
| der Kasseführer . . . . .  | 3 "  |
| die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) . . . . . | 20 " |
| die Fakultätskasse . . . . .   | 10 " |
- b. Wird der Bewerber vor Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen, so erhalten:
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| der Dekan . . . . .          | 5 M.        |
| der Kasseführer . . . . .    | 3 "         |
| die Fakultätskasse . . . . . | 2 "         |
|                              | <hr/> 10 M. |
- c. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht ausreicht, so erhalten:
- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| der Dekan . . . . .             | 20 M.       |
| der Referent . . . . .          | 15 "        |
| der Correferent . . . . .       | 10 "        |
| der Kasseführer . . . . .       | 3 "         |
| die Universitätskasse . . . . . | 10 "        |
| die Fakultätskasse . . . . .    | 3 "         |
|                                 | <hr/> 61 M. |

Der Rest ist in den Fällen b. und c. dem Bewerber zurückzuzahlen.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, u. s. w.) nicht berechnet.

Dekanats-  
vergütung.

D. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Uebergangs-  
bestimmung.

E. Bis zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem noch einer der am 26. März 1883 zu den neun ersten Fakultätsmitgliedern gehörig gewesenen Professoren sich in der Fakultät befindet, sind neben den vorstehenden Bestimmungen noch folgende Uebergangsvorschriften maßgebend:

- 1) Jeder ordentliche Professor, der am 26. März 1883 zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörte, bezieht, solange er Mitglied der Fakultät bleibt, den neunten Theil derjenigen Einnahmen, die nach Abzug der besonderen Gebühren und Abgaben unter die Mitglieder der engeren Fakultät zu vertheilen sind. Für jeden dieser Professoren wird die Dekanatsbesoldung von 75 M. auf 150 M. für das Halbjahr erhöht.
- 2) Diejenigen ordentlichen Professoren, welche zwar vor dem 26. März 1883 eingetreten waren, aber nicht zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörten, sowie die erst nach dem 26. März 1883 eingetretenen oder künftig noch eintretenden Ordinarius-Professoren der Fakultät beziehen, und

zwar die künftig eintretenden vom Anfang des mit dem Eintritt beginnenden oder nach dem Eintritt zunächst folgenden Halbjahres ab, je diejenige Quote der Fakultäts-Einnahmen, die sich nach der jeweiligen Zahl sämtlicher Ordinarius-Professoren der Fakultät ergibt (den 16<sup>ten</sup> Theil, wenn diese Zahl 16, den 17<sup>ten</sup> Theil, wenn diese Zahl 17 beträgt u. s. w.), und bei Bekleidung des Dekanats die einfache Dekanatsbesoldung von 75 M. für das Halbjahr.